

Ausstellungsbedingungen

1. allgemeine Hinweise

Das Nutzungsrecht der gemieteten Fläche ist von der genauen Einhaltung untenstehender Bedingungen abhängig.

2. Informationen zu Zahlungsfristen

Die vereinbarte Standmiete ist innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldung und nach entsprechender Rechnungsstellung zu zahlen. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge sind Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Eine Kündigung des Vertrages durch den Aussteller befreit diesen nicht von der Pflicht, die Vertragssumme zu zahlen. Bei Nichterscheinen des Ausstellers ist Event Werft berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die gemietete Standfläche auszuschnücken, bzw. einer anderen Ausstellungsfirma die betreffende Fläche zu überlassen.

3. Anmeldung und Bestätigung

Der Vertrag wird verbindlich, wenn die Messeanmeldung mit der Unterschrift des Ausstellers beim Veranstalter Event Werft eingegangen ist und dem Aussteller eine Standbestätigung zugesandt wurde. Event Werft ist berechtigt, binnen 30 Tagen ab Annahme geschlossene Standmietverträge ohne Angabe der Gründe und ohne Schadensersatzpflicht zu annullieren, wobei lediglich eventuell eingezahlte Beträge zurückzuzahlen sind.

4. Standplatzierung

Event Werft entscheidet über die Lage des Ausstellungsstands, jedoch unter Berücksichtigung der Wünsche des Ausstellers. Event Werft ist berechtigt, die vereinbarte Fläche zu beschränken, jedoch nur gegen entsprechende Ermäßigung der Standmiete, aber ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Event Werft ist berechtigt, für Marketingzwecke die Namen der ausstellenden Firmen in Inseraten usw. zu nennen. Ein Recht auf Branchenexklusivität kann von Seiten der Event Werft nicht gewährt werden.

5. Mitaussteller

Weitervermietung bzw. Ausleihe, der vom Vertrag umfassten Fläche oder Teile davon sind nicht erlaubt. Die Aussteller dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Event Werft für Firmen Werbung machen, die nicht als Aussteller angemeldet und von Event Werft gebilligt sind. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne schriftliche Zusage der Event Werft, berechtigt den Veranstalter, ohne Schadensansprüche und auf Kosten des Hauptausstellers, den Vertrag mit dem Hauptaussteller mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

6. Standflächennutzung

Vor der Messeeröffnung müssen Ausstellungsgegenstände aufgestellt und die Standplätze völlig in Ordnung sein. Die Ausstellungsgegenstände dürfen für die Dauer der Messe nicht abgebaut werden. Produkte und Werbegegenstände dürfen nicht so angebracht werden, dass sie anderen Ständen die Sicht nehmen. Zweifelsfälle werden von Event Werft endgültig entschieden. Wände, Säulen, Decke und Boden dürfen nicht beschädigt werden. Der Aussteller darf keine weitere Fläche über die ihm zugewiesene hinaus belegen, weder durch Werbemittel noch in sonstiger Weise. Die Einrichtungsgegenstände der Messe dürfen in keiner Weise geändert werden. Hinweis: Beim Aufbau und bei Einrichtung der Ausstellungsgegenstände sind die Anweisungen von Event Werft sowie behördliche Vorschriften jeder Art zu befolgen.

Die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nicht erlaubt.

7. Messelaufzeit

Die Aussteller müssen während der gesamten Messedauer stets die Stände geöffnet und angemessen besetzt halten.

8. Abbau

Alle Waren und Aufstellungen der Aussteller müssen spätestens bis um **21.00 Uhr** am Tag und nach Abschluss der Messe abgeräumt sein, wenn keine diesbezüglichen besonderen Vereinbarungen mit

Event Werft getroffen wurden. Event Werft ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sämtliche Gegenstände zu entfernen, die nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt abgeräumt werden.

9. Haftung

Event Werft haftet nur für Schäden infolge Fehler oder Unterlassung des eigenen Personals. Für Personenschäden und Beschädigung der Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände die vom Aussteller, dessen Bediensteten oder durch Ausstellungsgegenstände oder Material verursacht werden, haftet ausschließlich der Aussteller. Ausstellungsgegenstände und –material befinden sich stets auf Verantwortung und Gefahr des Ausstellers auf dem Ausstellungsgelände. Der Transport zu und von der Messe und den Ständen der Aussteller erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Ausstellers und auf dessen Gefahr und Verantwortung.

9. 1

Falls die Messe infolge behördlicher Auflagen, höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle des Veranstalters terminlich oder räumlich verlegt oder teilweise in anderen Räumlichkeiten abgehalten wird als mitgeteilt, kann der Veranstalter in keiner Hinsicht haftbar gemacht werden, weder für damit verbundene Steuern und Abgaben noch für Verbindlichkeiten oder Verluste des Ausstellers.

9. 2

Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet Event Werft nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen. Für die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten.

10. Catering

Die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Aussteller ist nur mit Erlaubnis von Event Werft möglich.

11. Sonstige Bestimmungen

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien unterliegt deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Die Parteien sind sich einig, Hildesheim als Gerichtsstand zu wählen.

Veranstalter:

Event Werft GmbH
Schinkelstraße 7
31137 Hildesheim

www.hildesheimer-hochzeitsmesse.de

E-Mail: holling@event-werft.net